

Welti, seit Wochen in verdienstunfähigem und pflegebedürftigem Zustand bei ihrer Tante Kreszentia Welti (verheiratete Marock) lebe. Daraufhin genehmigte der Landesarmenfonds eine Unterstützung für Anna Maria Welti in Höhe von fünf Gulden Reichswährung.<sup>299</sup> Das Regierungsamt in Vaduz verwies aber auch darauf, dass die Mutter Eva Welti von der Gemeinde Eschen ein Grundstück erhalten habe, um sich und ihre Familie durchzubringen.<sup>300</sup> Deshalb seien die Mutter und auch die Gemeinde Eschen zur Unterstützung der Kranken Anna Maria Welti verpflichtet.<sup>301</sup>

Die Gemeinde Eschen verweigerte die Unterstützung für Anna Maria Welti mit dem Hinweis, dass diese 1837 als lediges Kind ihrer Mutter Eva Welti – die damals eine Gemeindebürgerin von Mauren war – geboren worden war und Gebhard Meyer bei seiner Heirat mit Eva Welti im Jahr 1845 sich nicht zur Vaterschaft bekannt hätte. Meyer habe lediglich die Aufgabe eines «Nährvaters» übernommen.<sup>302</sup> Damit stellte die Gemeinde Eschen auch die Gültigkeit der im Jahr 1845 vereinbarten Übereinkunft in Frage, demgemäss die unehelichen Kinder von Eva Welti und sie selbst der Gemeinde Eschen als Heimatberechtigte zugeteilt worden waren.<sup>303</sup>

Eine Nachfrage des Regierungsamts beim Pfarramt Mauren ergab, dass beim Eintrag für Anna Maria Welti im Taufbuch tatsächlich zu lesen war: «pater ignotus» (Vater unbekannt).<sup>304</sup> Das Regierungsamt vertrat am 3. Februar 1859 den Standpunkt, dass Anna Maria Welti bei der Heirat ihrer Mutter «in heimathrechtlicher Beziehung nach Eschen nicht gefolgt ist, sondern ihr Angehörigkeitsrecht in der Geburtsgemeinde Mauren behalten hat.» Zudem habe die Familie, durch den Hausbau in Schaanwald (Gemeinde Mauren) und die 1846 erfolgte Übersiedlung dorthin, bereits «das Hintersassenrecht in der Gemeinde Mauren erworben», da ein mehr als zehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt in dieser Gemeinde vorliege. Deshalb sei Anna Maria Welti definitiv eine Angehörige der Gemeinde Mauren, und diese habe für die Erkrankte aufzukommen.<sup>305</sup>

Gegen diesen Entscheid legte die Gemeinde Mauren Rekurs ein. Die Gemeinde berief sich auf das Übereinkommen von 1845, demgemäss Eva Welti und ihre unehelichen Kinder der Gemeinde Eschen als Hintersassen zugewiesen worden seien. Dies sei in der Oberamtskanzlei in Vaduz entschieden worden mit Zustimmung der damaligen Ortsrichter von Eschen und Mauren, was der noch lebende Maurer Altrichter Jakob Meier mit seinem Eid bestätigen könne. Ausserdem habe die Gemeinde Eschen für Eva und Anna Maria Welti im Jahr 1851 Heimatscheine ausgestellt.<sup>306</sup> Tatsächlich gab Altrichter Jakob Meier am 19. September 1859 eine schriftliche Bestätigung der im Jahr 1845 getroffenen Vereinbarung.<sup>307</sup>

Die Gemeinde Eschen leugnete die Existenz dieses 14 Jahre zuvor vereinbarten Übereinkommens, «weil der Behauptung des Altvorstehers Jakob Mayer nichts Urkundliches zum Grunde liege, und die Ausstellung der Heimatscheine eine irrthümliche sey».<sup>308</sup> Tatsächlich liegen keine

<sup>299</sup> LI LA RC 107/128: Unterstützung für Anna Maria Welti, Schaanwald; Schreiben des Pfarramts Mauren an das Regierungsamt in Vaduz, 6. September 1858; Antwort des Regierungsamts Vaduz, 18. September 1858.

<sup>300</sup> «[...] als Armengut ein Stück Riet [...]». Vgl. LI LA RC 105/283: Schreiben des Eschner Ortsrichters Johann Josef Schafhauser an Eva Welti, 9. Dezember 1856.

<sup>301</sup> LI LA RC 107/128: Unterstützung für Anna Maria Welti, Schaanwald; Dekret des Regierungsamts Vaduz an die Ortsvorstellungen von Eschen und Mauren, 7. September 1858.

<sup>302</sup> LI LA RC 107/128: Unterstützung für Anna Maria Welti, Schaanwald; Schreiben des Eschner Ortsrichters Ferdinand Marxer an das Regierungsamt in Vaduz, 3. November 1858 und 24. Dezember 1858.

<sup>303</sup> Zu dieser Übereinkunft siehe ausführlich in Kap. 7.4.3.

<sup>304</sup> LI LA RC 107/128: Unterstützung für Anna Maria Welti, Schaanwald; Auszug aus dem Taufbuch der Gemeinde Mauren, angefertigt von Pfarrer Franz Josef Hagg, 13. Januar 1859.

<sup>305</sup> LI LA RC 107/128: Unterstützung für Anna Maria Welti, Schaanwald; Dekret des Regierungsamts Vaduz an die Ortsvorstellungen von Eschen und Mauren, 3. Februar 1859.

<sup>306</sup> LI LA RC 107/128: Unterstützung für Anna Maria Welti, Schaanwald; Rekurs der Gemeinde Mauren gegen den Entscheid des Regierungsamts Vaduz, 14. Februar 1859. Es befinden sich Teile eines Heimatscheins in diesem Dossier, allerdings fehlt derjenige Teil, der zu den Personalien Auskunft geben könnte.

<sup>307</sup> GAM 1/9/602: Haas-Oberhuber-Welti: Austausch mit Eschen; nachträgliche Bestätigung des im Jahr 1845 erfolgten Austauschvorgangs durch den Maurer Altrichter Jakob Meier; Mauren, 19. September 1859.

<sup>308</sup> LI LA RC 107/128: Streit um das Heimatrecht und die Unterstützung für Anna Maria Welti, Schaanwald; Bericht des Regierungsamts Vaduz an die Hofkanzlei in Wien (mit detaillierter Schilderung der Vorgänge), 12. März 1860.